

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 15. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2024)

zum Thema:

**Binnenwanderung**

und **Antwort** vom 26. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19715  
vom 15.07.2024  
über Binnenwanderung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: § 61 AufenthG<sup>1</sup> (1d) besagt: „Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts Anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen“.

1. Wie viel Prozent der in Deutschland Asyl suchenden Migranten und Flüchtlinge muss das Land Berlin gemäß dem Königsteiner Schlüssel aktuell aufnehmen?

Zu 1.: Alle aktuellen Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

2. Nimmt Berlin mehr Migranten und Flüchtlinge auf, als der Königsteiner Schlüssel verlangt?

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) – § 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreisereinrichtungen.

Zu 2.: Bei der Aufnahme von Personen, die auf die Bundesländer zu verteilen sind, ist die Anwendung des Königsteiner Schlüssels gesetzlich vorgesehen, wird die für Berlin vorgesehene Aufnahmequote nicht überschritten.

3. Wie viele Asylbewerber, deren Antrag noch nicht fertig bearbeitet worden ist, unterliegen derzeit in Berlin der Residenzpflicht?

Zu 3.: Stand 30.06.2024 waren dies ausweislich des Faktenblatts des Landesamtes für Einwanderung (LEA) 16.431.

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/flucht-und-asyl/unterbringung-und-versorgung-1864972>

4. Wie viele Geduldete unterliegen derzeit in Berlin der Wohnsitzauflage?  
Wie erklärt sich der Senat eine mögliche Zunahme an Suiziden und Suizidversuchen im Vergleich zu den Vorjahren?

Zu 4.: In Berlin sind dem Ausländerzentralregister (AZR) zufolge mit Stand 31.05.2024 insgesamt 12.352 Personen geduldet. Nach § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unterliegen Geduldete einer Wohnsitzauflage, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht sichern können und die Ausländerbehörden nichts Anderes angeordnet haben. Die Zahl der Geduldeten mit Wohnsitzauflage in Berlin wird statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele Asylbewerber, deren Antrag gerade bearbeitet wurde oder wird, haben seit dem März 2021 das für sie festgelegte Gebiet verlassen? Wie viele davon hatten daraufhin ein Bußgeld zu bezahlen oder eine Haftstrafe zu verbüßen?

Zu 5.: Die abgefragten Zahlen werden statistisch nicht erfasst.

6. Welche Umstände erlauben Asylbewerbern den Wechsel des Wohnsitzes?

Zu 6.: Personen im laufenden Asylverfahren, die dem Land Berlin durch die Verteilentscheidung zugewiesen sind und die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, können innerhalb Berlins frei ihren Wohnsitz nehmen. Sofern keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung vorliegt, wird die Aufenthaltsgestattung entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 60 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz (AsylG) mit dem Eintrag „Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“ versehen. Ein Wechsel des Wohnsitzes von oder nach Berlin ist im laufenden Asylverfahren entweder im Rahmen einer Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage möglich oder wenn durch eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 AsylG humanitären Gründen Rechnung getragen werden soll. Einem Antrag auf Änderung bzw. Streichung der Wohnsitzauflage wird grundsätzlich stattgegeben, wenn der Lebensunterhalt am Ort des begehrten Zuzugs eigenständig gesichert wird.

Einer länderübergreifenden Umverteilung gemäß § 51 AsylG wird grundsätzlich stattgegeben, wenn gewichtigen humanitären Gründen, z.B. die Wohnsitznahme bei nahen Familienangehörigen, entsprochen werden soll.

7. Wie viele Asylbewerber haben seit dem März 2021 ihren Wohnsitz von Berlin in andere Bundesländer verlegt? Wie viele Asylbewerber haben seit dem März 2021 ihren Wohnsitz von anderen Bundesländern nach Berlin verlegt? Mit welchem Einverständnis der jeweiligen Ausländerbehörde und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies geschehen?

Zu 7.: Die abgefragten Zahlen werden statistisch nicht erfasst. Zur Frage der Rechtsgrundlage wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Informationen zur Praxis des Asylverfahrens und der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Asylsuchenden sind frei zugänglich auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abrufbar:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

8. Wie viele Asylbewerber leben zurzeit im Land Berlin in a) Erstaufnahmeeinrichtungen, b) Notunterkünften, c) Tempohomes (Wohncontainern), d) Modularbauten (Wohnungen in Fertigbauweise), e) regulären Wohnungen?

Zu 8.: Ausweislich der im Sozial-Informationssystem veröffentlichten Empfängerstatistik zum AsylbLG für den Bereich des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) waren am 31.03.2024 (letzter verfügbarer Stand) insgesamt 7.468 Personen in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und 5.891 Personen in Gemeinschaftsunterkünften des LAF. Weitere 10.075 Personen waren dezentral, also in Notunterkünften oder in Wohnungen untergebracht.

9. Wie beurteilt der Senat die in Berlin herrschende Willkommenskultur und die Berliner Integrationsleistungen in Bezug auf Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine? Für wie aufgeschlossen und hilfsbereit, für wie opferwillig und leidensfähig hält der Senat die Berliner Bevölkerung?

Zu 9.: Berlinerinnen und Berliner reagieren mit Hilfsbereitschaft und Solidarität auf die Ankunft von Geflüchteten. Das zivilgesellschaftliche Engagement zeigt sich in Form von Spenden, im Aktivsein Einzelner, in der Bildung neuer Gruppen und Organisationen auf der Basis freiwilligen Engagements, aber auch im Mitwirken traditionsreicher, professionell arbeitender Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen. Einen starken Pfeiler des Engagements für Geflüchtete bilden auch die Netzwerke von Migrantenorganisationen.

Berlin, den 26. Juli 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung